

Lesefassung

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (GS-WBS) vom 25.06.2002 in der Fassung vom 28.12.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Mit Benutzern der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, die für ein Grundstück im Sinne des § 2 der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Mittleres Elstertal mehr als 30.000 Kubikmeter pro Jahr Wasser vom Zweckverband beziehen, können Verträge über die Zahlung kostendeckender Entgelte gemäß § 2 Abs.

6 ThürKAG abgeschlossen werden, sofern eine Mehrbelastung anderer Abnehmer ausgeschlossen ist.

- (3) Verträge gemäß Abs. 2 können auch mit Abnehmern geschlossen werden, die ihren Wasserbedarf bisher ganz oder teilweise unter Verwendung genehmigter Eigenversorgungsanlagen abgedeckt haben und diese Eigenversorgungsanlagen während der Vertragslaufzeit stillgelegt werden.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet.

- (2) Die Grundgebühr beträgt:

| Nenndurchfluss (Q_n) | Dauerdurchfluss (Q_3) | Netto Euro/Jahr | Umsatzsteuer 7 % | Brutto Euro/Jahr |
|-------------------------------------|------------------------------------|--------------------|---------------------|---------------------|
| bis 2,5 m ³ /h | bzw. 4 m ³ /h | 120,00 | 8,40 Euro | 128,40 |
| bis 3,5 m ³ /h | bzw. 6,3 m ³ /h | 168,00 | 11,76 Euro | 179,76 |
| bis 6,0 m ³ /h | bzw. 10 m ³ /h | 288,00 | 20,16 Euro | 308,16 |
| bis 10,0 m ³ /h | bzw. 16m ³ /h | 480,00 | 33,60 Euro | 513,60 |
| bis 15,0 m ³ /h | bzw. 25 m ³ /h | 720,00 | 50,40 Euro | 770,40 |
| bis 15,0 m ³ /h Verbund | bzw. 25 m ³ /h Verbund | 720,00 | 50,40 Euro | 770,40 |
| bis 40,0 m ³ /h | bzw. 63 m ³ /h | 1.920,00 | 134,40 Euro | 2.054,40 |
| bis 40,0 m ³ /h Verbund | bzw. 63 m ³ /h Verbund | 1.920,00 | 134,40 Euro | 2.054,40 |
| bis 60,0 m ³ /h | bzw. 100 m ³ /h | 2.880,00 | 201,60 Euro | 3.081,60 |
| bis 60,0 m ³ /h Verbund | bzw. 100 m ³ /h Verbund | 2.880,00 | 201,60 Euro | 3.081,60 |
| bis 150,0 m ³ /h | bzw. 250 m ³ /h | 7.200,00 | 504,00 Euro | 7.704,00 |
| bis 150,0 m ³ /h Verbund | bzw. 250 m ³ /h Verbund | 7.200,00 | 504,00 Euro | 7.704,00 |

- (3) Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohr) erhebt der Verband eine tägliche Grundgebühr von:

| Nenndurchfluss (Q_n) | Dauerdurchfluss (Q_3) | Netto Euro/Tag | Umsatzsteuer 7 % | Brutto Euro/Tag |
|---------------------------|---------------------------|-------------------|---------------------|--------------------|
| bis 2,5 m ³ /h | bzw. 4 m ³ /h | 0,33 | 0,02 Euro | 0,35 |
| bis 6,0 m ³ /h | bzw. 10 m ³ /h | 0,79 | 0,06 Euro | 0,85 |

Bearbeitungsgebühren und Ausleihmodalitäten (Kautiön) regelt ein gesondert zu schließender Vertrag.

§ 5 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt

| | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Netto | Umsatzsteuer 7 % | Brutto |
| 1,93 Euro/m ³ | 0,14 Euro/m ³ | 2.07 Euro/m ³ |

entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

| | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Netto | Umsatzsteuer 7 % | Brutto |
| 1,93 Euro/m ³ | 0,14 Euro/m ³ | 2,07 Euro/m ³ |

entnommenen Wassers.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

(3) Die Grundgebührenschild bei Standrohrzählern / Bauwasserzählern entsteht mit dem Tag der Unterschriftsleistung auf dem gesondert zu schließenden Vertrag.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist, sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist oder das Eigentum am Grundstück gemäß § 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Verzicht aufgegeben wurde, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Nutzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Nutzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils der Nutzung zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Bei Ausleihung von Bauwasserzählern oder beweglichen Wasserzählern (Zählerstandrohr) gemäß § 4 Absatz 3 sowie § 5 Abs. 4 dieser Satzung ist / sind / der / die Vertragspartner Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Abweichend von Satz 2 kann der Erhebungszeitraum 2004 kleiner als 12 Monate sein.
- (2) Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind alle zwei Monate Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung jeweils zum 15. des Monats zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Vorauszahlungen auf Antrag geändert werden.

§ 9

Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten